

Gemeinde Altenbeken • Bahnhofstr. 5a • 33184 Altenbeken

An den
Gemeindeprüfungsanstalt NRW
z. H. Frau Ledebur
Shamrockring 1/Haus 4

44623 Herne

Der Bürgermeister

Dienststelle: FB2 / Kämmerer

Auskunft erteilt: Herr Raabe

Telefon: 05255/1200-20

Telefax: 05255/1200-19

E-Mail: markus.raabe@altenbeken.de

Aktenzeichen:

Datum: 30.05.2026

Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen im Rahmen der überörtlichen Prüfung 2024/2025

Sehr geehrte Frau Ledebur,

die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) führt gemäß § 105 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) regelmäßig überörtliche Prüfungen der Kommunen durch. Gegenstand dieser Prüfungen sind insbesondere die Analyse der wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie interkommunale Vergleiche anhand von Kennzahlen mit Kommunen vergleichbarer Größenordnung.

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Altenbeken erstreckte sich über den Zeitraum von Februar 2024 bis November 2025. Im Rahmen der Prüfung wurden die erforderlichen Daten und Informationen durch die gpaNRW erhoben und gemeinsam mit der Verwaltung auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

Im Mittelpunkt der Prüfung standen folgende Themenbereiche:

- Finanzen
- Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
- Gremienarbeit
- Schnellcheck Personal, Organisation und IT
- Friedhofswesen
- Interkommunale Zusammenarbeit

Die Ergebnisse der Prüfung wurden mit den jeweils zuständigen Beschäftigten der Verwaltung erörtert und abschließend in einem Schlussgespräch mit dem Bürgermeister und dem Kämmerer abgestimmt.

Nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens hat die gpaNRW der Gemeinde Altenbeken den endgültigen Prüfungsbericht am 25.11.2025 übersandt.



Öffnungszeiten

Mo - Fr 8.30 bis 12.30 Uhr
Mo, Di und Do 14.00 bis 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
DE11 4765 0130 0032 0034 44
WELADE3LXXX

Verbundvolksbank OWL eG
DE52 4726 0121 6200 2001 00
DGPBDE3MXXX

Steuernummer

339/5870/0178

Der Bürgermeister hat den Prüfungsbericht anschließend dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt und zu den Feststellungen sowie Empfehlungen der gpaNRW Stellung genommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23.04.2026 mit dem Prüfungsbericht sowie den Stellungnahmen der Verwaltung befasst und dem Rat der Gemeinde Altenbeken einen entsprechenden Beschlussvorschlag empfohlen.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 28.05.2026 abschließend über die Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW sowie die hierzu abgegebenen Stellungnahmen beraten und beschlossen.

Die Ergebnisse sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Diese enthält sämtliche Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW sowie die hierzu gefassten Stellungnahmen und Bewertungen auf Grundlage des Ratsbeschlusses.

Den unter dem Themenbereich „Haushaltssteuerung“ aufgeführten Empfehlungen E 1.1, E 2 und E 3 wurde zwischenzeitlich bereits entsprochen. Hierzu wurden folgende Regelungen erlassen bzw. angepasst:

- Dienstanweisung der Gemeinde Altenbeken zur Regelung der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW,
- Anpassung der Dienstanweisung der Gemeinde Altenbeken für das kommunale Zins- und Schuldenmanagement sowie
- Richtlinie zur Anlage von Kapital der Gemeinde Altenbeken.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Möllers

Feststellung		Empfehlung	Zuständig	Stellungnahme der Gemeinde Altenbeken
Haushaltssteuerung				
F1	Die Gemeinde Altenbeken nimmt investive Mittelübertragungen in hohem Maße vor. Dabei liegt der Grad der Inanspruchnahme durchschnittlich nur bei etwa 31,8 Prozent. Bislang wurden noch keine schriftlichen Vorgaben für den Umgang mit Ermächtigungsübertragungen normiert.	E1.1 Die Gemeinde Altenbeken sollte wesentliche Anforderungen und Regelungen zum Umgang mit Ermächtigungsübertragungen in einer Dienstanweisung oder Richtlinie schriftlich festhalten. Dadurch kommt sie den Anforderungen des § 22 Abs. 1 KomHVO nach und schafft gleichzeitig Transparenz und Verbindlichkeit für Verwaltung sowie Politik.	FB 2	Die erforderlichen Regelungen zum Umgang mit Ermächtigungsübertragungen wurden erarbeitet. Eine entsprechende Dienstanweisung wird im Rahmen der politischen Beratungen eingebracht. In den letzten Jahren wurde deutlich restriktiver mit der Ermächtigungsübertragung umgegangen. Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurde, wurden nicht übertragen und ggf. im nächsten Haushalt neu veranschlagt
		E1.2 Ziel der Gemeinde Altenbeken sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch ist.	FB 2	Bei den künftigen Haushaltsplanungen wird verstärkt darauf geachtet, dass ausschließlich solche Maßnahmen berücksichtigt werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und deren Umsetzung im jeweiligen Planjahr realistisch ist. Ziel ist es, die Haushaltsplanung weiter zu präzisieren und die Verlässlichkeit der Planansätze zu erhöhen.
F2	Die Gemeinde Altenbeken verfügt seit November 2019 über eine Richtlinie für ihr Kreditmanagement. Die enge Zusammenarbeit mit der genutzten digitalen Plattform und Software wird jedoch noch nicht in der Richtlinie genannt. Ein Berichtswesen zum Kreditmanagement existiert noch nicht.	E2 Die Gemeinde Altenbeken sollte ihre Richtlinie zum Kreditmanagement hinsichtlich der genutzten, digitalen Plattformen aktualisieren und vom Rat beschließen lassen. Dies erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit. Des Weiteren sollte die Gemeinde Altenbeken überprüfen, ob sie wesentliche Informationen bei Veränderungen im Kreditwesen der Gemeinde ebenfalls im Rat vorstellt oder in ihre Finanzberichte aufnimmt.	FB 2	Die Richtlinie zum Kreditmanagement wurde entsprechend angepasst. Die überarbeitete Fassung Rahmen der politischen Beratungen eingebracht. Im Zuge der Überarbeitung wird zudem geprüft, inwieweit wesentliche Veränderungen im Kreditwesen künftig systematisch dargestellt werden können.
F3	Für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde Altenbeken noch keine schriftlichen Festlegungen getroffen.	E3 Die Gemeinde Altenbeken sollte grundlegende Rahmenbedingungen für ihr Anlagemanagement in einer Richtlinie oder Dienstanweisung fixieren. In dieser sollte sie strategische und organisatorische Regelungen festschreiben, wie z. B. einen zulässigen Anlagerahmen, Verfahrensregeln und Entscheidungskompetenzen.	FB 2	Die entsprechenden Regelungen zum Anlagemanagement wurden erarbeitet. Die Richtlinie wird im Rahmen der politischen Beratungen dem Rat vorgestellt.
Zahlungsabwicklung und Vollstreckung				
F1	Die Gemeinde Altenbeken erzielt im Betrachtungszeitraum vergleichsweise höhere Aufwendungen bei der Bearbeitung ihrer Einzahlungen. Grund hierfür sind höhere Personalaufwendungen. Die Gemeinde verfügt dabei weder über eine transparente Möglichkeit zur Datenerhebung oder eine Steuerung.	E1.1 Die Gemeinde Altenbeken sollte ein regelmäßiges Controlling in der Zahlungsabwicklung einführen.	FB 2	Die Gemeinde Altenbeken überprüft derzeit eine weitere Verbesserung der Controllings. Insbesondere sollten regelmäßige Bericht und Auswertungen hierzu erstellt werden.
		E1.2 Die Gemeinde sollte prüfen, ob die manuellen Arbeiten an den Buchungsvorgänge weiter reduziert werden können.	FB 2	Die Gemeinde Altenbeken hat bereits Maßnahmen zur Reduzierung manueller Tätigkeiten bei Buchungsvorgängen umgesetzt. Seit September 2023 werden die Einzahlungen im Bereich der Vollstreckung sowie der AHE durch die Einführung des Verfahrens „Infoma Vollstreckung“ elektronisch verbucht. Hierdurch konnte die Bearbeitungszeit der Einzahlungen erheblich reduziert werden; nach interner Einschätzung beträgt die Zeitersparnis mindestens 80 %. Die Verwaltung wird weiterhin prüfen, in welchen Bereichen zusätzliche Optimierungspotenziale bestehen, um manuelle Arbeitsschritte weiter zu minimieren.
F2	Eine vergleichsweise hohe Anzahl von neuen ungeklärten Einzahlungen führt zu unnötigen Mehraufwand bei der Gemeinde Altenbeken. Verantwortlich dafür sind ausbleibende Sollstellungen. Die Gemeinde Altenbeken kommt der Verpflichtung der vollständigen Erfassung und rechtzeitigen Durchsetzung ihrer Forderungen nach § 23 Abs. 1 KomHVO NRW nicht gänzlich nach.	E2 Die Gemeinde Altenbeken sollte verstärkt darauf hinwirken, dass die Anzahl der auftretenden ungeklärten Einzahlungen reduziert wird. Sobald eine Forderung oder auch Verbindlichkeit entsteht, sollte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der gemeindlichen Dienstanweisung unverzüglich die Sollstellung durch die dezentralen Organisationseinheiten erfolgen.	FB 2	Die Feststellungen des GPAs werden seitens der Verwaltung grundsätzlich bestätigt. Es ist weiterhin festzustellen, dass Sollstellungen in Teilen nicht rechtzeitig erfolgen und somit bei Zahlungseingang nicht für eine automatisierte elektronische Verbuchung zur Verfügung stehen. In der Folge verbleiben Einzahlungen im Bereich der ungeklärten Zahlungseingänge bzw. im RWF und müssen durch die Gemeindekasse mit erhöhtem personellen Aufwand manuell zugeordnet und verbucht werden. Die manuelle Nachbearbeitung umfasst insbesondere: Die Identifikation und Zuordnung von Zahlungseingängen zu Debitoren, die manuelle Verbuchung einschließlich erforderlicher Sperrvermerke (z. B. für Rückzahlungen), die fortlaufende Überwachung offener Einzahlungen bis zur nachträglichen Sollstellung sowie die spätere Umbuchung von zunächst ungeklärten Zahlungseingängen auf dem Verwahr-Debitor. Zur nachhaltigen Reduzierung ungeklärter Einzahlungen sieht die Verwaltung insbesondere folgende Ansatzpunkte: Konsequente Einhaltung der Sollstellungsgrundsätze durch die dezentralen Organisationseinheiten, insbesondere die unverzügliche Erfassung von Forderungen bei Entstehung, Optimierung interner Abläufe und Sensibilisierung der Fachbereiche für die Auswirkungen verspäteter Sollstellungen, und Ausbau digitaler Antrags- und Bezahlverfahren, bei denen Forderungsentstehung und Zahlungsvorgang zeitgleich erfolgen (z. B. Online-Antragsverfahren). Durch den verstärkten Einsatz digitaler Verfahren können Buchungen automatisiert über Schnittstellen verarbeitet und ungeklärte Zahlungseingänge deutlich reduziert werden. Entsprechende Erweiterungen bestehender Online-Verfahren werden derzeit geprüft. Die Verwaltung wird die Thematik weiter eng begleiten und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die gesetzlichen Anforderungen künftig vollumfänglich zu erfüllen und den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu reduzieren.
F3	Die Gemeinde Altenbeken hat wesentliche Regelungen für ihr Forderungsmanagement in einer Dienstanweisung festgehalten. Die Forderungen werden gut strukturiert verfolgt. Die Fälligkeit bei Zahlungsaufforderungen fällt mit 30 Tagen interkommunal überdurchschnittlich hoch aus.	E3.1 Die Gemeinde könnte den Zeitraum zwischen der Zahlungsaufforderung und der Fälligkeit der Forderung verkürzen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Eine solche Anpassung würde eine schnellere Bearbeitung der Forderungen ermöglichen und möglicherweise zu einer verbesserten Liquidität führen.	FB 2	Die aktuell überwiegend verwendete Zahlungsfrist von 30 Tagen ergibt sich aus standardisierten Festsetzungen innerhalb der eingesetzten Fachverfahren und wird bei der Erstellung zahlreicher Bescheide (z. B. Elternbeiträge, kommunale Abgaben, Gewerbesteuer) automatisiert gesetzt. Insofern handelt es sich um eine verwaltungsweit etablierte Vorgehensweise. Ein unmittelbarer Einfluss der Gemeindekasse auf die Festlegung der Zahlungsfristen besteht nicht, da diese durch die jeweils zuständigen Fachbereiche im Rahmen der Bescheid Erstellung vorgegeben werden. Unabhängig davon wird die Verwaltung prüfen, inwieweit eine differenzierte Anpassung der Zahlungsfristen – unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben sowie verwaltungspraktischer Erfordernisse – möglich und zweckmäßig ist. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf Bürgerfreundlichkeit, Verwaltungsaufwand und Liquiditätssteuerung abzuwägen.

Feststellung		Empfehlung	Zuständig	Stellungnahme der Gemeinde Altenbeken
		E3.2 Die Gemeinde Altenbeken sollte ihre Datentransparenz deutlich verbessern.	FB 2	In Zusammenarbeit mit der Datenverarbeitungszentrale OWL-IT versucht die Verwaltung die Datentransparenz zu verbessern (s. hierzu auch E1.1)
F4	Die Gemeinde Altenbeken nutzt bereits die Möglichkeiten des E-Payments. Einige Regelungen für Auszahlungen hat sie bereits in ihrer Dienstanweisung festgehalten. Beim der Nutzung und den Regelungen bestehen noch Optimierungspotenziale.	E4 Die Gemeinde Altenbeken sollte die Möglichkeiten des E-Payment-Verfahrens weiter bedarfsgerecht ausweiten und entsprechende schriftliche Regelungen insbesondere für den Bereich der Einzahlungen treffen.	FB 2	Die Gemeinde Altenbeken hat den Einsatz digitaler Zahlungsverfahren bereits ausgeweitet. Seit August 2024 werden beispielsweise Essensgelder über die digitale Zahlungslösung „KIKOM Pay“ abgewickelt. Die Abrechnung und Zahlungsabwicklung erfolgen hierbei über einen externen Dienstleister, sodass in der Verwaltung sowohl der Aufwand für die Abrechnung und Bescheiderstellung als auch für die Verbuchung der Zahlungseingänge deutlich reduziert werden konnte. Zudem ist ein Rückgang von Mahn- und Vollstreckungsfällen festzustellen. Die Verwaltung sieht weiteres Potenzial im Ausbau von E-Payment-Lösungen. Insbesondere durch die stärkere Nutzung von Online-Antragsverfahren kann erreicht werden, dass Forderungsentstehung und Zahlungsvorgang zeitgleich erfolgen, wodurch sich der manuelle Bearbeitungsaufwand weiter reduziert. Darüber hinaus werden derzeit folgende Maßnahmen geprüft: Ausbau digitaler Zahlungsangebote, insbesondere durch Integration weiterer E-Payment-Funktionen auf der Internetseite der Gemeinde, Einführung eines digitalen SEPA-Lastschriftverfahrens, um die Erteilung von Einzugsermächtigungen für Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen, Prüfung von Sofortzahlverfahren (z. B. Online-Überweisungen), Ergänzung von Bescheiden um digitale Zahlungsfunktionen (z. B. QR-Codes oder „Click-to-pay“-Lösungen), Weiterentwicklung interner Regelungen, insbesondere für den Bereich der Einzahlungen. Ziel ist es, die digitalen Zahlungsprozesse sowohl im Interesse einer effizienten Verwaltungsarbeit als auch zur Verbesserung der Servicequalität für die Bürgerinnen und Bürger schrittweise weiter auszubauen.
F5	Die Gemeinde Altenbeken hatte Probleme die geforderten Daten transparent automatisiert auswerten zu können. Eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist daher aufgrund der eingeschränkter Datenplausibilität nur eingeschränkt möglich.	E5 Die Gemeinde Altenbeken sollte die Möglichkeit schaffen, den Datenbestand der Vollstreckungsforderungen differenziert und automatisiert auswerten zu können. Die Daten sollte sie anschließend zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung nutzen.	FB 2	Bislang standen der Gemeindekasse nur eingeschränkte Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die vorhandenen Auswertungen wurden auf Grundlage der durch das Rechenzentrum bereitgestellten Vorgaben (OWL-IT) erstellt und ließen lediglich eine begrenzte differenzierte Analyse zu. Die Verwaltung wird künftig die im eingesetzten Finanzverfahren bestehenden Auswertungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich „Infoma“, vertieft prüfen und weiterentwickeln. Ziel ist es, regelmäßige sowie differenzierte Auswertungen des Vollstreckungsbestandes zu ermöglichen. Die gewonnenen Daten sollen künftig systematisch zur Steuerung und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung herangezogen werden. Auf dieser Grundlage sollen zudem Optimierungspotenziale in den Vollstreckungsprozessen identifiziert und umgesetzt werden
F6	Die Gemeinde Altenbeken beauftragt regelmäßig Dritte für die Abnahme der Vermögensauskünfte. Die Möglichkeit der Anordnung auf Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nutzt die Gemeinde aktuell nicht. Die Maßnahme würde allerdings den Zahlungsdruck auf die Schuldnerinnen und Schuldner erhöhen.	E6 Die Gemeinde Altenbeken sollte prüfen, welche Vorgehensweise (Fremdvergabe, vollständige oder teilweise Eigenbearbeitung), unter organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten langfristig für die Gemeinde vorteilhafter ist.	FB 2	Der neue Vollstreckungsbeamte soll entsprechend geschult werden, um Vermögensauskünfte in Eigenleistung zu erledigen. Dadurch ist mit mehr Wirtschaftlichkeit, einer zukunftsorientierten Erziehung der Schuldner und einer fristgerechten Zahlungsbereitschaft zu rechnen.
Gremienarbeit				
F1	Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse sind nicht ganz klar in der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken geregelt. Die Gemeinde Altenbeken hat von der Möglichkeit den Rat weiter zu reduzieren nicht in Anspruch genommen.	E1 Die Gemeinde Altenbeken sollte ihre Hauptsatzung aktualisieren und dabei die Zuständigkeiten ihrer Fachausschüsse regeln. Der Gemeinderat kann sich bei Bedarf kurz nach der Kommunalwahl 2025 mit dem Thema einer Verkleinerung der Vertretungskörperschaften befassen.	FB 1	Zuständigkeiten der Ausschüsse sind aus den Ausschussbezeichnungen ableitbar. Bisher kam es in diesem Zusammenhang nie zu Unstimmigkeiten. Schnittstellenaufgaben werden individuell gelöst. Eine weitere Konkretisierung ist nicht sinnvoll.
F2	Die Gemeinde Altenbeken erfüllt nicht alle Anforderungen der EntschVO NRW in ihrer Hauptsatzung.	E2.1 Die Gemeinde Altenbeken sollte die Regelung zum Regelstundensatz für den Verdienstausfall und zum Höchstsatz bei Verdienstausfall entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 der EntschVO NRW in ihrer Hauptsatzung übernehmen.	FB 1	Ein Verweis in der Hauptsatzung auf die Regelungen der EntschVO sind ausreichend und somit ist die Hauptsatzung immer aktuell.
		E2.2 Die Gemeinde Altenbeken sollte eine Regelung zur Fahrkostenerstattung entsprechend des § 8 der EntschVO NRW in ihrer Hauptsatzung treffen.	FB 1	Ein Verweis in der Hauptsatzung auf die Regelungen der EntschVO sind ausreichend und somit ist die Hauptsatzung immer aktuell.
F3	Die Gemeinde Altenbeken erfüllt nicht alle formalen Vorgaben aus dem Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“.	E3 Die Gemeinde Altenbeken sollte mindestens einmal in der Wahlperiode eine Bedarfsermittlung durchführen. Des Weiteren sollte die Gemeinde Altenbeken eine Erklärung der Fraktionsvorsitzenden zur Mittelverwendung einfordern.	FB 1	Bislang erfolgt die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen auf Grundlage pauschaler Ansätze. Etwaige Bedarfe können durch die Fraktionen jederzeit an die Verwaltung herangetragen werden. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Mittelverwendung bislang im Rahmen eines vertrauensbasierten Verfahrens erfolgt ist und keine regelmäßige Nachweisführung eingefordert wurde. Unabhängig davon wird die Verwaltung prüfen, inwieweit die formalen Anforderungen des genannten Erlasses künftig vollumfänglich umgesetzt werden können. Dies umfasst insbesondere die Durchführung einer regelmäßigen Bedarfsermittlung sowie die Einführung einer standardisierten Erklärung zur Mittelverwendung durch die Fraktionen.
F4	Digitale und hybride Sitzungen sind bisher in der Gemeinde Altenbeken nicht möglich.	E4 Um ihre Handlungsfähigkeit auch in Krisenzeiten oder kritischen Notlagen sicherstellen zu können, sollte sich die Gemeinde Altenbeken mit den formalen Voraussetzungen zur Durchführung von digitalen und hybriden Gremiensitzungen befassen. Dazu kann sich die Gemeinde Altenbeken der Handreichung zur digitalen und hybriden Sitzungen in Kommunen im Land NRW bedienen.	FB 1	Die Hauptsatzung ist dahingehend aktualisiert worden.
Personal, Organisation und IT				
F1	Die Gemeinde Altenbeken hat informelle Instrumente etabliert und Entscheidungen getroffen, um auf künftige Herausforderungen in den Bereichen Personalressourcen, Informationstechnik und Arbeitsorganisation zu reagieren. Eine Dokumentation der entscheidungs- und planungsrelevanten Informationen ist noch nicht flächendeckend erfolgt.	E1.1 Die Gemeinde Altenbeken sollte ein formales Stellenbemessungsverfahren durchführen, damit sie ihr Personal auf einer soliden Basis planen und etwaige Überlastungen rechtzeitig erkennen und gegensteuern kann.	FB 1	Zur Durchführung sind externe Beratung oder intensive Schulung zur Stellenbemessung zur mit den entsprechenden Kosten erforderlich. Hier ist eine vorherige Kosten-Nutzen-Analyse erforderlich.

Feststellung		Empfehlung	Zuständig	Stellungnahme der Gemeinde Altenbeken
		E1.2 Die Gemeinde Altenbeken sollte flächendeckend aktuelle Stellenbeschreibungen vorhalten, um hieraus die entsprechenden Anforderungsprofile für Mitarbeitende abzuleiten und eine solide Grundlage für die Stellenbewertung zu erhalten.	FB 1	Stellenbewertungen werden anlassbezogen erstellt und werden auf diese Weise bald flächendeckend vorhanden sein. Stand Januar 2026 sind 95% aller Stellen bewertet.
		E1.3 Um einen schnellen Überblick über die Datenlage zur Personalplanung zu gewährleisten, sollte die Gemeinde Altenbeken die Qualifikationen der Mitarbeitenden, z. B. in der Form eines Kompetenzkatalogs, dokumentieren.	FB 1	Aufgrund der überschaubaren Größe der Verwaltung sind die Qualifikationen der Mitarbeitenden derzeit bekannt und können bei Bedarf durch direkte Recherche kurzfristig ermittelt werden. Ein gesondertes, formales Kompetenzkaster wird aktuell als nicht zwingend erforderlich angesehen. Die Verwaltung prüft jedoch, inwieweit eine dokumentierte Übersicht der Qualifikationen künftig zur weiteren Optimierung der Personalplanung genutzt werden kann.
		E1.4 Um vorhandenes Wissen zu sichern und dieses Wissen nebst Arbeitsabläufen weiterzugeben, sollte die Gemeinde Altenbeken ihre Arbeitsinhalte und – Abläufe verbindlich verschriftlichen.	FB 1	Die Verschriftlichung von Arbeitsinhalten und -abläufen erfolgt sukzessive im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung. Im Rahmen der Digitalisierung ist es erforderlich, bestehende Prozesse zunächst systematisch zu erfassen und zu beschreiben, um diese anschließend digital abbilden zu können. Durch dieses Vorgehen wird gleichzeitig eine nachhaltige Sicherung des vorhandenen Wissens sowie eine verbesserte Nachvollziehbarkeit der Verwaltungsabläufe erreicht.
		E1.5 Der Umgang mit Berechtigungen von Mitarbeitenden sollte in einem einheitlichen Prozess formalisiert werden. Ein fester Ablauf von Arbeitsschritten könnte automatisch angestoßen werden. Dieses Vorgehen minimiert Risiken und vermeidet Fehler.	FB 1	Hier wir kein Vorteil gegenüber der jetzigen flexiblen und individuellen Herangehensweise gesehen
		E1.6 Um ihre Handlungsfähigkeit dauerhaft sicherzustellen, sollte die Gemeinde Altenbeken Ziele für die Aufnahme und Gestaltung von Prozessen festlegen. Sie sollte die entscheidungs- und planungsrelevanten Informationen zu Ihren Prozessabläufen dokumentieren, um ihre Prozesse identifizieren und priorisieren zu können.	FB 1	Hier wir kein Vorteil gegenüber der jetzigen flexiblen und individuellen Herangehensweise gesehen
		E1.7 Die Gemeinde Altenbeken sollte die Intention, Prozesse zum Wissenstransfer zu dokumentieren und nach Möglichkeit auch zu digitalisieren, explizit in ihre strategische Ausrichtung einbeziehen. Hierbei sollte die Aufgabe des Prozessmanagements in den Stellenbeschreibungen verankert werden.	FB 1	Die Umsetzung einer Verankerung von Prozessmanagement-Aufgaben in der strategischen Ausrichtung und in den Stellenbeschreibungen wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Aufgrund der derzeitigen personellen Ressourcen ist eine kurzfristige Umsetzung jedoch nicht realistisch. Eine Aufnahme in die strategische Planung wird für einen späteren, geeigneten Zeitpunkt geprüft, sobald die personelle und organisatorische Kapazität dies zulässt.
		E1.8 Die Gemeinde Altenbeken sollte die strategischen Kernziele für den IT-Betrieb sowie die Digitalisierung aufnehmen und zeitlich konkretisieren. Ein konkreter Projektplan mit definierten Zuständigkeiten und zeitlicher Abfolge hilft bei der späteren Umsetzung und minimiert Risiken. Zudem sichert dieses Vorgehen das Wissen der Mitarbeitenden.	FB 1	Die Umsetzung ist bis Ende 2026 vorgesehen. Mit diesem Vorgehen sollen sowohl die erfolgreiche Umsetzung der Digitalisierungsmaßnahmen als auch die Sicherung des vorhandenen Wissens der Mitarbeitenden gewährleistet werden.
		E1.9 Die Gemeinde Altenbeken sollte ihre IT-Sicherheitsmaßnahmen und –Strukturen in einem IT-Sicherheitskonzept dokumentieren. Darüber hinaus sollte die Gemeinde die Sicherheitsvorgaben für die IT-Anwendenden formalisieren.	FB 1	Zur Erhöhung der IT-Sicherheit wird auch von Seiten der Verwaltung Handlungsbedarf gesehen. Insbesondere sollte über eine zweite Stelle nachgedacht werden, auch um Redundanz herzustellen.
F2	Die Gemeinde Altenbeken hat gelebte, aber zu großen Teilen nicht verschriftlichte Strukturen. Das Personalmanagement, die Strukturen und Abläufe sowie das hierzu benötigte Wissen konzentrieren sich auf wenige Mitarbeitende.	E2.1 Um auf die Auswirkungen von Personalausfällen zeitnah reagieren zu können, sollte die Gemeinde Altenbeken die dokumentierten Krankentage der Mitarbeitenden im Rahmen einer Mehrjahresstatistik fortschreiben. Darüber hinaus sollte die Gemeinde die Statistik regelmäßig auswerten und rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen einleiten. Dies schützt den gesamten Personalbestand vor Überlastung.	FB 1	Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Personalbindung werden von der Verwaltung geplant und sollen im Jahr 2026 umgesetzt werden. Parallel dazu wird die fortlaufende Dokumentation von Krankentagen sowie eine regelmäßige Auswertung geprüft, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Entlastung des Personals einleiten zu können.
		E2.2 Um vorhandenes Wissen zu sichern und Strukturen und Abläufe zu formalisieren, sollte die Gemeinde Altenbeken Checklisten erstellen, welche die notwendigen Schritte im Zusammenhang mit Personalzugängen und Personalabgängen dokumentieren. Neben der Minimierung des Risikos eines Wissensverlustes ist ein solches Vorgehen auch im Bereich des Prozessmanagements hilfreich.	FB 1	Die Erstellung entsprechender Checklisten wird als sinnvoll erachtet. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist bis Ende 2027 vorgesehen. Damit soll das vorhandene Wissen gesichert, Abläufe formalisiert und das Prozessmanagement gestärkt werden.
F3	Im Bereich des IT-Managements fehlt es in der Gemeinde Altenbeken in allen Teilbereichen noch an der Standardisierung von Arbeitsabläufen, welche das Verwaltungshandeln bestmöglich gestalten und den Fortschritt der Digitalisierung unterstützen.	E3.1 Die Gemeinde Altenbeken sollte die bereits vorhandenen Kriterien und Ziele für die IT-Ausstattung formalisieren und strategische Handlungsfelder für die Bereiche IT und Digitalisierung beschreiben. Dies verringert Risiken und sichert eine gleichbleibende Qualität.	FB 1	Die Formalisierung der IT-Kriterien sowie die Beschreibung strategischer Handlungsfelder für IT und Digitalisierung wird als sinnvoll erachtet. Die entsprechenden Maßnahmen sollen im Jahr 2026 umgesetzt werden, um eine konsistente Qualität der IT-Ausstattung und der Digitalisierungsprozesse sicherzustellen. (siehe auch E1.9)
		E3.2 Die Gemeinde Altenbeken sollte Richtlinien und Standards zu erforderlichen Projektphasen und Projektmanagementmethoden festschreiben und Verantwortlichkeiten definieren, um zielgerichtet und wirtschaftlich agieren und Risiken minimieren zu können. Ein Controlling der Qualitätsstandards und Ressourcen ist hierbei unverzichtbar. Die Anschaffung entsprechender Software unterstützt diesen Prozess.	FB 1	Nach aktuellem Kenntnisstand werden größere Projekte in der Gemeinde Altenbeken bereits projektbezogen durchgeführt. Dabei werden die jeweiligen Methoden, Verantwortlichkeiten und Controlling-Aspekte angemessen individuell festgelegt. Die Anwendung projektbezogener Softwarelösungen erfolgt nach Bedarf.
		E3.3 Die Gemeinde Altenbeken sollte den Prozess zur Meldung von Anforderungen standardisieren und einen systematischen Abgleich mit noch festzulegenden, strategischen Vorgaben gewährleisten. Dies lässt die Gemeindeverwaltung noch zielgerichteter agieren, minimiert Risiken und stellt einen sparsamen Verbrauch von Ressourcen sicher.	FB 1	Die Umsetzung einer Standardisierung des Anforderungsprozesses kann bei Bedarf von den einzelnen Fachbereiche durch FB 1 unterstützt werden.

Feststellung		Empfehlung	Zuständig	Stellungnahme der Gemeinde Altenbeken
		E3.4 Um das Verhältnis zwischen gekauften und genutzten Lizenzen komfortabel auswerten und nicht benötigte Lizenzen identifizieren zu können, sollte die Gemeinde Altenbeken ein Lizenzmanagement einführen und dies ggf. durch eine geeignete Software unterstützen.	FB 1	Ein strukturiertes Lizenzmanagement wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Bereits derzeit erfolgt eine bedarfsorientierte Überprüfung der eingesetzten Softwarelizenzen in regelmäßigen Abständen, insbesondere bei Lizenzkostenintensiven Anwendungen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Lizenzstruktur, die überwiegend durch Miet- und Serviceverträge mit vergleichsweise geringer Anzahl an Einzellizenzen geprägt ist, wird der Einsatz einer zusätzlichen spezialisierten Softwarelösung derzeit jedoch nicht als wirtschaftlich angesehen. Die Verwaltung wird weiterhin sicherstellen, dass die Lizenzbedarfe regelmäßig überprüft und angepasst werden, um eine wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Ressourcen zu gewährleisten. Der Einsatz unterstützender Softwarelösungen wird bei veränderten Rahmenbedingungen erneut geprüft. (s. ergänzend hierzu E1.9)
		E3.5 Um Risiken zu minimieren und Handlungsbedarfe praktikabel zu identifizieren, sollte die Gemeinde Altenbeken ihr Störungsmanagement ausweiten und insbesondere die internen IT-Prozesse systematisch dokumentieren. Ein Störungscontrolling ist zur Ermittlung der Handlungsbedarfe unerlässlich.	FB 1	Es ist zutreffend, dass ein Großteil der IT-Prozesse durch den externen IT-Dienstleister geprägt ist. Nach Eingang einer Störungsmeldung bestehen daher in vielen Fällen nur begrenzte unmittelbare Einflussmöglichkeiten auf die Dauer der Störungsbehebung. Unabhängig davon wird geprüft, inwieweit ein erweitertes Störungsmanagement und eine systematischere Dokumentation insbesondere für die gemeindeeigenen Bereiche sowie für Außenstellen (z. B. Abwasserwerk, Schulen und Kindertageseinrichtungen) sinnvoll umgesetzt werden können. Ziel ist es, den tatsächlichen Mehrwert eines solchen Vorgehens in Relation zum erforderlichen Verwaltungsaufwand zu bewerten und gegebenenfalls bedarfsgerechte Lösungen einzuführen. (s. ergänzend hierzu E1.9)
F4	Die Gemeinde Altenbeken hat erste Schritte zur digitalen Transformation unternommen, um sowohl verwaltungsintern als auch extern ihre Prozesse und Dienstleistungen digital anzubieten. Im Bereich der externen Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger hat sie jedoch noch Optimierungspotential.	E4 Die Gemeinde Altenbeken sollte aktiv daran arbeiten, ihre externen Prozesse zu digitalisieren und Medienbrüche weitestgehend abzubauen. Sie sollte für die Nutzung der digitalen Angebote in der Bürgerschaft werben. Dies entlastet langfristig auch die Sachbearbeitungen und schont Ressourcen.	FB 1	Die Digitalisierung externer Verwaltungsprozesse sowie der Abbau von Medienbrüchen sind wesentliche Ziele der Gemeinde Altenbeken und werden bereits schrittweise umgesetzt. Onlinezugangsgesetz ist in Bearbeitung. Es wurden und werden weiterhin Prozesse digitalisiert. Insbesondere durch den Ausbau digitaler Antragsverfahren und E-Payment-Lösungen sollen Prozesse effizienter gestaltet und die Inanspruchnahme durch Bürgerinnen und Bürger vereinfacht werden. Des Weiteren wird geprüft, inwieweit die Nutzung digitaler Angebote durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit weiter gefördert werden kann. Ziel sollte es sein, die Akzeptanz digitaler Verfahren zu erhöhen und dadurch langfristig eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen.
Friedhofswesen				
F1	Die Gemeinde Altenbeken stellt eine gute Steuerung des Friedhofswesens sicher. Langfristige Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen hat die Gemeinde bisher nicht definiert.	E1 Die Gemeinde Altenbeken sollte ihre Friedhofsentwicklung langfristig planen. Hierzu sollte sie Ziele formulieren und die Zielerreichung mittels Kennzahlen messbar machen.	FB 3	Eine langfristige Planung erfolgt bereits. Ein Kennzahlensystem bzw. Zielformulierungen sind hierzu noch nicht vorhanden.
F2	Die Gemeinde Altenbeken erreicht im Friedhofswesen einen geringen Kostendeckungsgrad. Die letzte Gebührenkalkulation ist vom 19. September 2022. Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen berücksichtigt sie dabei nicht.	E2 Die Gemeinde Altenbeken sollte mit Hilfe ihrer anstehenden Gebührenkalkulation 2025 wieder eine tendenziell vollständige Kostendeckung im Friedhofswesen anstreben. Auch die Kostenüberdeckungen- und Unterdeckungen sollte die Gemeinde Altenbeken dabei berücksichtigen.	FB 3/FB 2	Die Kalkulation datiert aus dem Jahr 2022. Ein vollständiger Deckungsgrad wird vermutlich nicht zu realisieren sein.
F3	Die Gemeinde Altenbeken unterhält in jedem Ortsteil eine Trauerhalle. Eine separate Kostenrechnung für die Trauerhallen liegt jedoch nicht vor.	E3 Die Gemeinde Altenbeken sollte die Kosten und Erlöse für ihre kommunalen Trauerhallen ermitteln, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Trauerhallen feststellen zu können. Somit wird die Kostendeckung langfristig gestärkt.	FB 4/FB 3	Eine gesonderte Kosten- und Erlösrechnung für die kommunalen Trauerhallen wird derzeit nicht geführt. Die Verwaltung wird prüfen, inwieweit die für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlichen Daten künftig systematisch erhoben und ausgewertet werden können. Hierzu zählen insbesondere die Ermittlung der laufenden Verbrauchskosten (z. B. Strom, Wasser, Gas) sowie der Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung. Auf dieser Grundlage soll perspektivisch eine transparentere Darstellung der Kosten- und Erlössituation ermöglicht werden. Die gewonnenen Erkenntnisse können sodann als Grundlage für weitere Entscheidungen, insbesondere im Hinblick auf die Gebührenkalkulation und den wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtungen, herangezogen werden.
F4	Die Gemeinde Altenbeken hat sich dem Trend zu steigenden Urnenbestattungen angepasst und ihre Friedhöfe neu strukturiert. Durch die veränderte Flächenauslastung und die teilweise geringe Nutzung ergeben sich Optimierungspotenziale.	E4 Die Gemeinde Altenbeken kann die geringe Nutzung auf einzelnen Friedhöfen zum Anlass nehmen, zumindest Teilflächen perspektivisch ruhend zu stellen.	FB 3	Dies wird bereits in den langfristigen Planungen berücksichtigt, indem Grabfelder nicht neu belegt werden. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Totenruhe (inkl. einer immer möglichen Verlängerung der Gräber) kann dies nur perspektivisch erfolgen.
F5	Die Gemeinde Altenbeken hat bei der Anlage der Grün- und Wegeflächen Wirtschaftlichkeitsaspekte teilweise berücksichtigt. Im interkommunalen Vergleich stellen die Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche das Maximum bei den Vergleichskommunen dar.	E5 Die Gemeinde Altenbeken sollte ihre Bepflanzungs- und Pflegestandards zunächst verschriftlichen und prüfen, ob die Belegung der Hangflächen wirtschaftlich ist. Hier kann die Gemeinde die Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche reduzieren und wirtschaftlicher handeln.	FB 4/FB 3	Die Verwaltung hält fest, dass derzeit bereits Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Anlage und Pflege von Grün- und Wegeflächen berücksichtigt werden. Eine formale Verschriftlichung der Bepflanzungs- und Pflegestandards ist noch nicht abgeschlossen, wird jedoch als sinnvoll erachtet. Für die Hangflächen liegen bisher keine kurzfristig wirksamen Anpassungsmöglichkeiten vor. Eine Anpassung der Bepflanzung kann allenfalls im Rahmen zukünftiger Neuanlagen oder sukzessiver Nachbelegungen erfolgen. Aufzeichnungen über den Pflegeaufwand, insbesondere in den Hangbereichen, können durch die zuständigen Mitarbeiter systematisch geführt werden, um langfristig die Wirtschaftlichkeit der Bewirtschaftung zu überprüfen. Die Verwaltung wird prüfen, wie sich die Unterhaltungskosten je Quadratmeter in diesem Zusammenhang weiter optimieren lassen, wobei die praktischen Gegebenheiten der Hangflächen zu berücksichtigen sind. Wir haben ja bereits festgelegt, dass wir die besonders pflegeintensiven Bereiche inkl. der Hänge zukünftig aus der Bewirtschaftung nehmen wollen. Dazu gehören auch die Bereiche mit besonders schmalen Wegen.